

LandesSportBund Niedersachsen e. V. • Postfach 37 60 • 30037 Hannover

Vorstand

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen
und Klimaschutz
Referat 25 (Rechtsangelegenheiten der Wasserwirtschaft
und des Bodenschutzes)
Archivstr. 2
30169 Hannover

Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10
30169 Hannover
Telefon 0511 1268-150
Telefax 0511 1268-153
Internet: www.lsb-niedersachsen.de
E-Mail: rrawe@lsb-niedersachsen.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
Az. 25-62003/002-0011

Unser Zeichen/unsere Nachricht vom
Ra/UGr

Datum
25.06.2021

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes und zur Änderung und Aufhebung anderer Gesetze und Verordnungen

Hier: Stellungnahme des LandesSportBundes Niedersachsen e.V.

Sehr geehrter Herr Michaliszyn,

vielen Dank für die Möglichkeit einer Stellungnahme zu der geplanten Gesetzesänderung.
Hiermit möchten wir Ihnen folgende Hinweise und Anregungen geben:

§ 59a

Wir bitten darum, dass in der Begründung Anlage 2 Seite 14 aufgenommen wird, dass auch der Landessportbund Niedersachsen im Rahmen eines Anhörungsverfahrens gehört wird. So könnten z.B. bestehende Steganlagen, Umtragestellen etc. betroffen bzw. bei einer Laufveränderung sicherheitsrelevante Aspekte für den naturverträglichen Wassersport zu beachten sein.

zu §§ 59a und 61

Die in den §§ 59a und 61 genannten Auflagen dürfen nicht dazu führen, dass die Befahrbarkeit der Gewässer mit Schiffen nicht mehr möglich ist. Eine Wassertiefe von 1,5 m sollte für die Befahrbarkeit mit Schiffen sichergestellt sein. Uferböschungen sollten zur Verhinderung von Sandabbrüchen in gefährdeten Bereichen durch Steinschüttungen gesichert werden können.

§ 87

Neu ist die Aufnahme des § 87 „Feldmieten“ in den Entwurf zur Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG). Die bereits seit 2015 geltenden Regeln in Niedersachsen, die bei der Zwischenlagerung von Stallmist und Geflügelkot sowie Silage auf landwirtschaftlich genutzten Flächen zu berücksichtigen sind, sind inhaltlich nah an den Formulierungen im neuen § 87.

Die nun hier vorgenommene Ergänzung zur Anzeigepflicht der Anlage von Feldmieten bei der Wasserbehörde – mit Ausnahme der Lagerung von festen Wirtschaftsdüngern und sonstigen Gärresten, soweit und solange die Lagerung zur Ausbringung der Stoffe erforderlich ist – sollte für pferdehaltende Betriebe unkritisch sein. Sinnvoll ist in dem Zusammenhang, den Pferdesport an die etwaige Meldepflicht zu erinnern.

§ 96 (3)

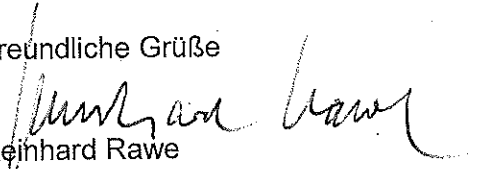
Hier werden die Straßenbaulastträger zur Abwasserbeseitigung verpflichtet. Möglichst saubere Gewässer sind auch ein Anliegen der Wassersportler, deshalb sollten die Straßenbaulastträger nicht nur zur Abwasserbeseitigung, sondern auch zur Abwasserreinigung verpflichtet werden.

Ergänzend zu den Hinweisen bzgl. der vorgesehenen Änderungen sind noch weitere Anregungen aus den Landesfachverbänden mit der Bitte um Weiterleitung an uns herangetragen worden:

§ 64 Abs. 2

Es wird angeregt, dass nicht nur die Naturschutzverbände über die im folgenden Jahr beabsichtigten Unterhaltungsmaßnahmen informiert werden müssen. Diese Regelung sollte ebenso für die gemeinnützig anerkannten Landesverbände des Wassersportes über den Landessportbund Niedersachsen übernommen werden.

Freundliche Grüße


Reinhard Rawe
Vorstandsvorsitzender